Amt für Natur, Jagd und Fischerei



Eidgenössisches Jagdbanngebeit Mythen

Die Geschichte des Jagdbanngebiets Mythen ist sehr alt. Bereits 1487 wurden Teile des heutigen Bezirkes Schwyz als Jagdbann ausgeschieden. Die beiden Kalkblöcke des Kleinen und Grossen Mythen ragen aus dem Flyschgebiet zwischen Schwyz und Alpthal heraus und dominieren das kleine Schutzgebiet, das im Südwesten bis nach Schwyz hinunterreicht. Gemessen an der geringen Ausdehnung weist es eine beeindruckende Vielfalt an Lebensräumen auf. Das gesamte Gebiet ist integral geschützt.



Wie alles begann...

Aufgrund der grossen Hungersnot im Zuge der napoleonischen Kriegswirren und der stetigen Weiterentwicklung der Schusswaffentechnik wurde dem Wild praktisch in ganz Mitteleuropa jederzeit und überall nachgestellt. Von dieser Entwicklung war auch die Schweiz betroffen. Durch intensive Bejagung und Zerstörung der Wälder wurde im Laufe



des 18. und 19. Jahrhunderts fast der gesamte Wildbestand der Schweiz ausgerottet. Der Steinbock war bereits Mitte des 19. Jahrhunderts gänzlich verschwunden, nahezu ausgestorben war um 1850 auch das Rotwild.

Angesichts dieses scheinbar unaufhaltsamen Schwundes wurde 1875 das erste "Bundesgesetz über die Jagd und den Vogelschutz" verabschiedet, als eigentliches Artenschutzgesetz. Dieses verpflichtete die Kantone, die Jagd in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz zu regeln. Gleichzeitig wurden die ersten Banngebiete ausgeschieden, in denen jegliche Bejagung verboten war. Dank der gesetzlichen Regelung der Jagd (Einschränkung der Jagdzeit, Schutz der Muttertiere und Jungtiere, Aufbau einer effizienten Wildhut) und der Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngebieten Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts konnten sich die Wildtierbestände erholen. In der Schweiz gibt es 42 eidgenössische Jagdbanngebiete mit einer Gesamtfläche von 150'889 ha.

Zielsetzungen

Mit der Zunahme verschiedener Freizeitaktivitäten halten sich immer mehr Menschen im Lebensraum von Wildtieren auf und Störungen nehmen zu. Neben freiwilligen und selbstverantwortlichen Massnahmen sorgen entsprechende Gesetze und Verordnungen dafür, die in der Verfassung festgelegten Schutzziele zu erreichen. Geregelt werden die Belange rund um die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowohl im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; JSG, SR 922.0) und insbesondere in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ, SR 922.31).

Heute geht es in Jagdbanngebieten nicht mehr vornehmlich darum, das Schalenwild vor der Übernutzung durch den Menschen oder gar vor Wilderei zu schützen. Jagdbanngebiete sind heute in erster Linie zu Wildvorranggebieten geworden, in denen dem Lebensraum- und Artenschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Sie sollen die wertvollen Ökosysteme in unserer dicht genutzten Landschaft vor zu grossen Beeinträchtigungen und Störungen durch die Freizeitaktivitäten des Menschen im Winter und Sommer schützen. Zu diesem Zweck werden eidgenössische Jagdbanngebiete an den wichtigsten Eingängen sowie bei besonders schutzwürdigen Lebensräumen innerhalb dieser Gebiete mittels Informationstafeln im Gelände markiert.

Auf diesen Tafeln finden die Besucher die wichtigsten Informationen über das jeweilige Gebiet mit Angaben zum Schutzziel, einer kartographischen Darstellung des Schutzgebietes sowie zu den wichtigsten Schutzmassnahmen, den erlaubten Routen sowie den wichtigsten Einschränkungen für die Besucher.



Wildtiere benötigen nicht nur im Winter Ruhe und Schutz vor Störungen durch die Freizeitaktivitäten des Menschen sondern auch während des Sommers. Störungen im Winter enden für die betroffenen Wildtiere oft letal. Bereits das unerwartete Auftauchen eines Schneeschuhläufers kann für Wildtiere im Winter problematisch sein: Eine Flucht kostet viel Energie,



die dann zum Überleben fehlt. Durch den stetigen Ausbau des Freizeitangebots im Sommer geht den Wildtieren kontinuierlich der Anteil an ruhigen, störungssicheren Rückzugsgebieten verloren.

In den eidgenössischen Jagdbanngebieten haben die Bedürfnisse der Tiere Vorrang. Freizeitaktivitäten und andere Nutzungen sind darum oft zeitlich eingeschränkt oder verboten.

Wie soll ich mich verhalten?

Die Naturlandschaften im Kanton Schwyz bieten Platz für Wildtiere, Pflanzen und Menschen. Ruhe, Erholung aber auch sportliche Betätigungen in der Natur sind möglich und wildtierverträglich. Voraussetzung ist aber, dass Sie sich als Naturnutzer oder Naturnutzerin an gewisse Regeln halten. Wir können durchaus unsere Ansprüche decken und gleichzeitig auf die Bedürfnisse der Wildtiere Rücksicht nehmen.



Mit ganz einfachen Verhaltensregeln steht dem wildtierverträglichen Naturerlebnis nichts mehr im Wege; vier Regeln für mehr Natur

- 1. Ruhezonen und Schutzgebiete beachten: Sie sind Rückzugsgebiete für Wildtiere und seltene Pflanzen. Vermeiden Sie Lärm, lassen Sie keine Abfälle liegen und scheuchen Sie Wildtiere nicht auf.
- Verhalten Sie sich im Winter besonders rücksichtsvoll, denn es ist die Notzeit für die Wildtiere. Jede Flucht vor Störung zehrt an ihren Energiereserven. Aus diesen Gründen nur auf bezeichneten Wegen und Routen bleiben, vom 1.12. bis zum 30.3. nur die markierten Winterkorridore benutzen und nicht kreuz und quer umherlaufen.
- 3. Waldränder und schneefreie Flächen meiden.
- 4. Hunde stets an der Leine führen.



Schwyz April 2016